

DER KULTUSMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

IB 1. 40-21/0 Nr. 1689/88

Düsseldorf, den 27. Okt. 1988

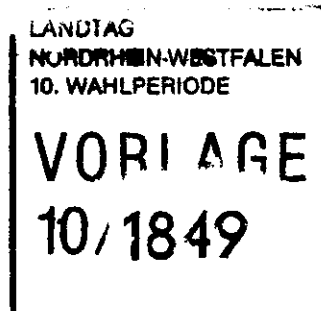
Bei Antwortschreiben Aktenzeichen bitte angeben!

Besuchszeit 10-15 Uhr
Vorherige telefonische Anmeldung erbeten!

Der Kultusminister des Landes NW · Postfach 1103 · 4000 Düsseldorf 1

Fernsprech-Sa.-Nr. 30 35 1
Durchwahl 30 35- 431
Fernschreiber: 8 582 967 kmnw d

An den
Präsidenten
des Landtags NRW
Platz des Landtags
4000 Düsseldorf 1



Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LABG
Landtagsdrucksache 10 /3396

hier: Stellungnahmen der Verbände

Anl.: 2

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Landesregierung hat am 11. Juli 1988 den Gesetzentwurf zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes im Landtag eingebracht. Von einer Beteiligung der Spitzenorganisationen gemäß § 106 LBG habe ich abgesehen, weil der Gesetzentwurf nach meiner Auffassung keine allgemeinen Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse enthält.

Aus Gründen der guten Zusammenarbeit habe ich jedoch den Spitzenorganisationen im nachhinein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bisher liegt mir nur die Stellungnahme des Deutschen Beamtenbundes vor. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Beratungen in den Ausschüssen bitte ich Sie, diese Stellungnahme mit meiner Bewertung dem Ausschuß für Schule und Weiterbildung und dem mitberatenden Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln.

Sobald mir die übrigen Stellungnahmen vorliegen, erlaube ich mir, Sie Ihnen nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Schwier
(Hans Schwier)

MMV 10/1849

Deutscher Beamtenbund

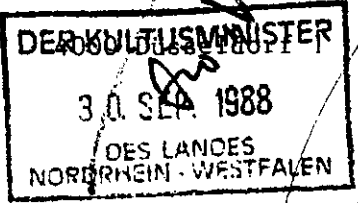
Landesbund Nordrhein-Westfalen



Deutscher Beamtenbund - Postfach 320246 - 4000 Düsseldorf 30

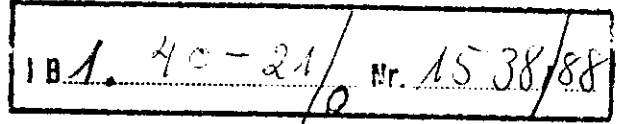
An den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen Postfach 11 03

4000 Düsseldorf 30, den 29.09.1988 Gartenstraße 22 Postfach 320246 Telefon (0211) 48 70 94/5/6



IB 1

Unser Zeichen: 4/rt Bei Antwort bitte angeben



Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LABG Landtagsdrucksache 10/3396

Bezug: Ihr Schreiben vom 26. August 1988 - IB 1. 40-21/0 Nr. 1240/88 -

Vorgang liegt vor 4/10.88 G

Wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 10

Wir bitten Sie um Überprüfung, ob für die Lehramtsbewerber für die Sekundarstufe II, bezogen auf die Gymnasien, es aus sachlichen Gründen notwendig ist, die gültige Regelung beizubehalten.

Begründung:

Da der Lehramtsbewerber für die Sekundarstufe II über eine mindestens achtsemestrige wissenschaftliche Ausbildung verfügt, die weitgehend auch Inhalte der fachwissenschaftlichen Ausbildung für die Sekundarstufe I umfaßt, erheben sich keine Bedenken dagegen, daß ihm nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das zusätzliche Lehramt nach der fachpraktischen Ausbildung in der Sekundarstufe II auch die Lehrbefähigung für dieses Lehramt der Sekundarstufe I ausgesprochen wird. Im umgekehrten Fall wäre es möglich, daß ein Lehramtsbewerber eine lediglich sechssemestrige wissenschaftliche Ausbildung für die Sekundarstufe I absolviert, im Vorbereitungsdienst der Hauptschule und der Sekundarstufe I der Gesamtschule zugeordnet wird und - ohne jemals in

der Sekundarstufe II des Gymnasiums unterrichtet zu haben - die Lehrbefähigung nachträglich auch für die Sekundarstufe II erwerben könnte.

Neben diesen fachlichen Erwägungen ergeben sich auch Bedenken aus laufbahnrechtlicher Sicht, da sich in diesem Fall die gemäß § 4 der Laufbahnverordnung vorgeschriebene Laufbahnprüfung auf den gehobenen Dienst bezieht, das zu erwerbende Lehramt für die Sekundarstufe II jedoch dem höheren Dienst zuzuordnen ist.

Zu § 19

Es wird darum gebeten, die gültigen Regelungen beizubehalten.

Begründung:

Die Begründung, daß die bisherige Einvernehmensregelung in § 19 Abs. 2 und 3 LABG deshalb nicht mehr für erforderlich gehalten wird, weil die Entscheidungen in der Vergangenheit ausnahmslos in Übereinstimmung der beteiligten Ressorts getroffen worden seien, halten wir nicht für tragfähig. Es steht vielmehr zu befürchten, daß die vorgesehenen Änderungen qualitative Einbußen hinsichtlich des Ausbildungsstandards begünstigen und sanktionieren.

Des weiteren enthält der neue Absatz 3 des § 19 mit der Ermächtigung des Kultusministers, auch eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erweiterungsprüfung zu einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung zu einem Fach anzuerkennen, eine völlig in sein Ermessen gestellte und daher kaum einer Kontrolle zugängliche Regelung.

Schließlich steht durch die Ermächtigung des vorgesehenen Absatzes 5, wonach die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 4 auf die Regierungspräsidenten übertragen werden kann, zu befürchten, daß neben den qualitativen Verlusten auch die landesweite Einheitlichkeit der Anerkennungsverfahren verloren geht. Zudem muß bezweifelt werden, daß diese Ermächtigung den Erfordernissen des Art. 70 der Landesverfassung entspricht.

Zu § 21 a

Die vorgesehenen Regelungen in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 werden von uns abgelehnt.

Begründung:

Es wird hier eine Abkoppelung der Lehrerausbildung von den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes vorgenommen. Auch die im Begründungszusammenhang angedeutete Zusammenarbeit mit Hochschullehrern zur Sicherung der Gleichwertigkeit der Ausbildung, die allerdings im Gesetzestext selbst nicht vorgeschrieben ist, kann keinesfalls Bedenken ausräumen, daß die fachwissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte im rechtlichen Sinne an Einrichtungen der Lehrerfortbildung nicht die Qualitätsstandards erreichen kann, die im Rahmen einer wissenschaftlichen Ausbildung an Hochschulen sichergestellt werden. Von daher sind wir der Auffassung, daß die fachwissenschaftliche Ausbildung für den Erwerb eines weiteren Lehramtes oder einer weiteren Lehrbefähigung über ein Studium an wissenschaftlichen Hochschulen, die nach den §§ 114 bis 118 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind, erfolgen muß.

Die im Begründungszusammenhang zu § 21 a herangezogene Feststellung, daß es bereits in § 24 der LPO I eine entsprechende Vorschrift gebe, die auch die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung neben dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule durch Studien an Einrichtungen der Lehrerfortbildung ermögliche, kann keinesfalls die vorgeschlagene Neuordnung legitimieren.

Zudem ist der Gesetzgeber darauf aufmerksam zu machen, daß erst die Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes die rechtliche Grundlage für die LPO I bilden. Von daher ist es bemerkenswert, daß die neuen Bestimmungen des LABG daraus abgeleitet werden, daß die bestehenden Regelungen der LPO I auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden müßten. Faktisch wurde im übrigen die zitierte Regelung des § 24 LPO I nur in wenigen Ausnahmefällen, insbesondere bei Qualifikationsmaßnahmen der Kirchen, angewendet. Aus diesen Ausnahmen soll nunmehr eine Regel abgeleitet werden, die wir ablehnen.

Zu § 22

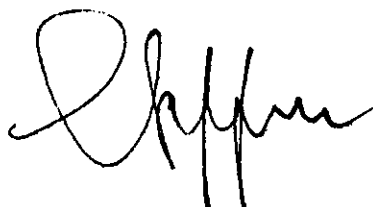
Die in Satz 1 des Absatzes 1 vorgesehene Regelung wird von uns abgelehnt.

Begründung:

Wir verweisen insoweit auf unsere Begründung zu § 21 a.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen. Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung sowie der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung haben eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten.

MMV 10 / 1849



(Steffen)
Vorsitzender

Stellungnahme zu den Ausführungen
des Deutschen Beamtensbundes in seinem Schreiben vom 29.9.1988

1. Zu § 10 des Gesetzentwurfs

Nach der Neufassung des § 10 Abs. 2 kann das weitere Lehramt auf der Grundlage einer weiteren Ersten Staatsprüfung erworben werden. Ein auf das weitere Lehramt ausgerichteter Vorbereitungsdienst wird nicht durchlaufen. Dies gilt für alle Lehrämter in gleicher Weise. Für das Lehramt der Sekundarstufe II entstehen dadurch keine besonderen Bedingungen, die sich von den Bedingungen der anderen Lehrämter unterscheiden. Insbesondere ist die Studiendauer (bis zur Ablegung der Ersten Staatsprüfung) in dem zunächst erworbenen Lehramt ohne jeden Belang, da der Bewerber in der wissenschaftlichen Ausbildung und in der Ersten Staatsprüfung den Anforderungen des weiteren Lehramts in vollem Umfange zu genügen hat.

Nach der bisherigen Regelung unterrichtet der Bewerber während der halbjährigen Einführungszeit mit der Hälfte seiner Pflichtstunden in einer Schulform, auf die sich das weitere Lehramt bezieht. Diese Einführungszeit läßt sich ohne qualitative Einbußen durch eine unterrichtspraktische Einarbeitung in die neue Schulstufe ersetzen.

Laufbahnrechtliche Probleme wirft die Neuregelung nicht auf, weil die Befähigungen für Lehrerlaufbahnen nach den Bestimmungen des LABG erworben werden (§ 50 LVO).

2. Zu § 19 des Gesetzentwurfs

Einvernehmensregelungen, die bekanntlich einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand bedingen, sind nur dann sinnvoll, wenn Belange der zu beteiligenden Ressorts gewahrt werden müssen. Eine jahrelange Praxis hat gezeigt, daß der fachlichen Beurteilung des Kultusministers regelmäßig gefolgt wurde und besondere Belange der zu beteiligenden Ressorts nicht berührt wurden. Im übrigen trägt für den fachlichen Standard der Ausbildung seit jeher allein der Kultusminister die Verantwortung.

Die Anerkennung einer anderen für ein Lehramt geeigneten Prüfung als Erweiterungsprüfung (§ 19 Abs. 3 des Gesetzentwurfs) liegt bereits in der Konsequenz der bisher geltenden Anerkennungsregelungen des § 19 Ab. 2 LABG. Wenn nämlich eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erste Staatsprüfung (in zwei Fächern !) anerkannt werden kann, dann ist nicht verständlich, warum dies nicht auch die Anerkennung als Erweiterungsprüfung in nur einem Fach einschließen soll. In einem Urteil vom 30.8.1985 hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf bereits in diesem Sinne entschieden.

Es ist selbstverständlich, daß im Falle einer Übertragung der Anerkennungsbefugnis gemäß § 19 Abs. 5 des Gesetzentwurfs auf den Regierungspräsidenten die einheitliche Verfahrensweise und der fachliche Standard durch Verwaltungsvorschriften gewährleistet werden muß.

Die Regelung des Absatz 5 ist in Verbindung mit den Absätzen 1 bis 4 nach Inhalt, Zweck und Ausmaß eindeutig bestimmt. Sie genügt daher voll den Anforderungen des Art. 70 LV.

3. zu § 21 a des Gesetzentwurfs

Durch die Landesverfassung (Art. 15 LV) ist die Lehrerausbildung den Wissenschaftlichen Hochschulen vorbehalten. Daran kann und will niemand etwas ändern.

§ 21 a in der vorgeschlagenen Fassung betrifft nicht die grundlegende Lehrerausbildung, sondern lediglich die Erweiterungsprüfung, die zu einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung abgelegt wird. Auch die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung liegt primär bei den Wissenschaftlichen Hochschulen. Die Einrichtungen der Lehrerfortbildung erfüllen demgegenüber ergänzende Funktionen. Die Praxis hat sich bereits in der Vergangenheit in diesem Sinne orientiert. Von der Möglichkeit, Einrichtungen der Lehrerfortbildung gemäß § 24 Abs. 2 LPO anzuerkennen, wurde lediglich zugunsten der Lehrerfortbildungseinrichtungen der beiden Kirchen Gebrauch gemacht.

Auch das umfangreiche Programm zur Qualifikationserweiterung, das 1989 beginnen wird, überläßt die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung ausschließlich den Wissenschaftlichen Hochschulen und den Einrichtungen der kirchlichen Lehrerfortbildung.

Der qualitative Standard der Erweiterungsprüfungen und der darauf bezogenen Ausbildung ist nicht abhängig vom Ausbildungs-ort. Die Erweiterungsprüfungen werden wie die Ersten Staatsprüfungen von Staatlichen Prüfungsämtern abgenommen. Die dortigen Erfahrungen zeigen, daß unterschiedliche Formen der Vorbereitung - beispielsweise die nicht geregelte Vorbereitung durch kirchliche Lehrerfortbildungseinrichtungen - zu gleichwertigen Ergebnissen führen.

Die gesetzliche Regelung für die Erweiterungsprüfungen war notwendig, weil die unterschiedlichen Vorschriften für schulstufenbezogen und schulformbezogen ausgebildete Bewerber aneinander anzugleichen sind und die Vorschriften ihrer Bedeutung entsprechend in das LABG aufgenommen werden sollten.

Es versteht sich von selbst, daß gesetzliche Vorschriften nicht aus einer Regelung in einer geltenden Rechtsverordnung abgeleitet werden können. Richtig ist aber, auf die bisherigen Vorschriften und die dazu entwickelte Praxis hinzuweisen. Das gilt besonders dann, wenn sich diese Vorschriften auch in ihrer praktischen Anwendung bewährt haben und sich aus diesem Grunde eine Beibehaltung empfiehlt.

4. Zu § 22 des Gesetzentwurfs

Die gegen den § 22 erhobenen Einwendungen entsprechen den Einwendungen zu § 21 a. Auf die Ausführungen hierzu kann verwiesen werden.